



Februar 2021

# **Merkblatt über die Rechtsfolgen von BREXIT für Anwältinnen und Anwälte aus dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland betreffend die Vertretung von Parteien vor Gerichtsbehörden in der Schweiz**

Die nachfolgenden Ausführungen vermitteln eine Kurzübersicht über die Rechtsfolgen von BREXIT für die Freizügigkeit von Anwältinnen und Anwälten. Sie dienen ausschliesslich der Information und haben weder für Behörden noch für Private rechtsbindende Wirkung. Massgebend sind allein die geltenden gesetzlichen und verordnungsmässigen Bestimmungen sowie deren Anwendung durch die Aufsichtsbehörden und Gerichte.

Im Rahmen der Umsetzung des «Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens» ist auch eine Anpassung des Anwaltsgesetzes (BGFA, SR 935.61) erfolgt (vgl. dazu Botschaft zum Abkommen, BBI 2020 1029, 1071 sowie den Bundesbeschluss vom 25.09.2020, BBI 2020 7907). Der persönliche Geltungsbereich in Art. 2 BGFA wurde auf Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs ausgedehnt, die von Teil Vier des Abkommens erfasst werden. Dieser regelt unter anderem die Voraussetzungen der gegenseitigen Anerkennung des Rechtsanwaltsberufes. Aufgrund der Referendumsfrist wird die Gesetzesänderung voraussichtlich auf den 1. März 2021 in Kraft gesetzt.

Die erworbenen Rechte der schweizerischen, britischen und nordirischen Staatsangehörigen werden über den Brexit hinaus gewahrt. Diejenigen Anwältinnen und Anwälte aus dem Vereinigten Königreich, die über erworbene Rechte entsprechend dem Abkommen verfügen (vgl. insb. Art. 30 Ziff. 1 Bst. b), werden weiterhin dem BGFA mit den dazugehörigen Modalitäten für die Freizügigkeit unterstehen in gleicher Weise wie Staatsangehörige der Europäischen Union. Dies bedeutet, dass Eintragungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälen aus dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland, die bis zum Stichtag (31.12.2020 bzw. zum gemäss Art. 2 Bst. b des Abkommens festgelegten Zeitpunkt) in der öffentlichen Liste nach Art. 28 BGFA oder in einem kantonalen Register nach Art. 30 BGFA erfolgt sind, gültig bleiben. Auf Gesuche um Eintragung, die vor dem Stichtag eingereicht wurden, sind ebenfalls die bisherigen Freizügigkeitsregeln anwendbar (vgl. Art. 31 Ziff. 2 des Abkommens).

Während einer Übergangsfrist von vier Jahren (d.h. grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2024) besteht für Anwältinnen und Anwälte aus dem Vereinigten Königreich oder solche, die sich noch in Ausbildung befinden, zudem weiterhin die Möglichkeit, innert der vierjährigen Übergangsfrist ein Gesuch um Eintragung in die Liste nach Art. 28 BGFA zu stellen. Erst



nach Ablauf dieser Übergangsfrist sind die Anwältinnen und Anwälte aus dem Vereinigten Königreich als «Drittstaatsangehörige» zu behandeln, vorbehaltlich des Abschlusses eines Nachfolgeabkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich (vgl. Art. 32 Ziff. 3 des Abkommens).